

Marculf II,5 (deu)

PREKARIE¹ FÜR DASSELBE LANDGUT AUF LEBENSZEIT²

An den heiligen Herrn, dem wir auch aufgrund eines apostolischen Stuhls Ehre erweisen müssen, und Vater in Christo, Bischof Soundso, [ich,] der Soundso, und meine Gemahlin, die Soundso.

Vielen ist bekannt, dass wir um den Namen des Herrn willen unser Soundso genanntes Landgut, das im Gau von Soundso liegt, alles, was wir dort irgendwo als Besitz haben, zur Gänze mit einem Schreiben über unsere Abtretung³ an die Kirche von Soundso zu Ehren des heiligen Soundso abgetreten haben.

Und Ihr habt es für die oben genannte Kirche empfangen. Aber es war freilich daraufhin unsere Bitte, und Eure Güte und Frömmigkeit gewährten es, dass Ihr uns gestattet, dasselbe Landgut, solange wir am Leben sind oder solange derjenige von uns, der seinen Partner überlebt haben wird, am Leben ist, nach Art des Nießbrauchs⁴ als zu bewirtschaftendes *beneficium*⁵, zu halten. [Dies] freilich unter der Bedingung, dass wir künftig kein Recht haben, auch nur irgendetwas von irgendeiner Sache zu entfernen oder abzuziehen, sondern wir dürfen es lediglich ohne irgendeinen Nachteil für die oben genannte Kirche oder für Euch bewirtschaften. Daher haben wir Euch diese Prekarie⁶ ausgestellt, so dass unser Besitz für euch zu überhaupt keinem Zeitpunkt, selbst dann, wenn der Herr uns die Lebensspanne verlängern wird, zu irgendeinem Nachteil oder irgendeiner Verschlechterung an demselben Landgut führt; wir sollen es lediglich solange wir am Leben sind, zum Gebrauch haben. Und nach unser beider Hinscheiden müsst Ihr oder Eure Nachfolge oder die *agentes*⁷ der Kirche dafür sorgen, es samt aller verbesserter Habe, was auch immer wir dort von irgendwoher herbeischaffen oder verbessern konnten, durch diese Prekarie⁸, so als ob sie immer für eine Fünfjahresfrist erneuert worden wäre⁹, ohne Aussicht auf irgendeine Abgabe für einen Amtmann¹⁰ oder unsere Erben, in eure Herrschaft zurückführen, um es für immer zu besitzen. Und Ihr sollt die uneingeschränkte Verfügungsgewalt haben, um zu tun, was auch immer ihr künftig zum Vorteil der vorgenannten Kirche des Herrn Soundso, so wie es unser Schreiben umfasst, entscheidet.

Die Prekarie wurde da und da ausgestellt.

¹ Das frühmittelalterliche *precarium* findet sich in stark zunehmendem Maße seit dem ausgehenden 7. Jahrhundert in den Quellen. Mit dem *precarium* wurde Grundbesitz übertragen, wobei das Eigentum am übertragenen Land beim Geber verblieb, während dem Empfänger das Recht zum Nießbrauch eingeräumt wurde. Verbunden war diese Übertragung in der Regel mit der Verpflichtung zu Abgaben und Diensten, wobei die genauen Bedingungen flexibel ausgehandelt werden konnten. Vgl. dazu E. Levy, Vom römischen *Precarium*, insb. S. 3-5; L. Morelle, Les actes de précaire, S. 610-617; I. Wood, Teutsind, S. 45-47.

² Wörtlich soll die Prekarie gelten „solange einer am Leben ist“.

³ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

⁴ Im klassischen römischen Recht bezeichnete *ususfructus* ein persönliches Nutzungsrecht das weder übertragen noch vererbt werden konnte. In der Spätantike wurde *ususfructus* zum Terminus für jede Art eingeschränkten Eigentums (entgegen dem Volleigentum, einem dauerhaften und übertragbaren Recht). Vgl. dazu H. Honsell/T. Mayer-Maly/W. Selb, Römisches Recht, S. 184-191; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 303; J.-F. Lemarignier, Les actes de droit privé, S. 44.

⁵ Im Wortsinne „Wohltat“, „Gunstbezeugung“ oder „Gabe“ wurde *beneficium* seit dem 7. Jahrhundert zunehmend auch in Verbindung mit der prekaristischen Landleihe gebraucht und entwickelte sich in der

Folge zum *terminus technicus* für die zeitlich befristete Landleihe zum Nießbrauch. Vgl. dazu É. Lesne, *Les diversus acceptions*, S. 5; B. Kasten, *Beneficium*, S. 253f.; P. Fouracre, *The use of the term beneficium*, S. 62 und 70f.

⁶ Das frühmittelalterliche *precarium* findet sich in stark zunehmendem Maße seit dem ausgehenden 7. Jahrhundert in den Quellen. Mit dem *precarium* wurde Grundbesitz übertragen, wobei das Eigentum am übertragenen Land beim Geber verblieb, während dem Empfänger das Recht zum Nießbrauch eingeräumt wurde. Verbunden war diese Übertragung in der Regel mit der Verpflichtung zu Abgaben und Diensten, wobei die genauen Bedingungen flexibel ausgehandelt werden konnten. Vgl. dazu E. Levy, *Vom römischen Precarium*, insb. S. 3-5; L. Morelle, *Les actes de précaire*, S. 610-617; I. Wood, *Teutsind*, S. 45-47.

⁷ Der Begriff *agens* „der/die Tätige“ (von *agere*) bezeichnet häufig den Bevollmächtigten (z.B. Vogt oder Meier) eines Herrn oder einer Institution und dient als Synonym für *advocatus*, *villicus* oder *procurator*; dazu C. v. Schwerin, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte*, S. 92.

⁸ Das frühmittelalterliche *precarium* findet sich in stark zunehmendem Maße seit dem ausgehenden 7. Jahrhundert in den Quellen. Mit dem *precarium* wurde Grundbesitz übertragen, wobei das Eigentum am übertragenen Land beim Geber verblieb, während dem Empfänger das Recht zum Nießbrauch eingeräumt wurde. Verbunden war diese Übertragung in der Regel mit der Verpflichtung zu Abgaben und Diensten, wobei die genauen Bedingungen flexibel ausgehandelt werden konnten. Vgl. dazu E. Levy, *Vom römischen Precarium*, insb. S. 3-5; L. Morelle, *Les actes de précaire*, S. 610-617; I. Wood, *Teutsind*, S. 45-47.

⁹ Die Festlegung einer Fünfjahresfrist für die Erneuerung von durch Kirchen ausgegebene *precaria* findet sich auch in karolingerzeitlicher Gesetzgebung wieder und scheint hier älteres Gewohnheitsrecht wiederzugeben (Kapitular von Herstal 779, c. 13, MGH Capit. 1, S. 50; Synode von Meaux 845, c. 22, MGH Conc. 3, S. 96). Möglicherweise steht diese Frist in Zusammenhang mit der für die Langobarden bezeugten Rechtspraxis, dass das Eigentum an Land, welches für fünf Jahre von einer Person bewirtschaftet wurde, auf diese übergehen sollte (Edictus Rothari c. 227, MGH LL 4, S. 56). Die Dauer dieser Frist geht möglicherweise auf römische Rechtspraxis zurück. Vgl. dazu H. Brunner, *Rechtsgeschichte I*, S. 291f. und 304f.; E. Levy, *Vom römischen Precarium*, S. 25-27. Der hier vorliegende Passus schlägt damit einen Automatismus vor, mit welchem die eigentlich vorgeschriebene zeitliche Befristung des *precarium* ausgehebelt werden konnte, ohne dass davon die Eigentumsverhältnisse berührt wurden.

¹⁰ Als *iudex* konnten in der fränkischen Zeit Amtsträger aller Art bezeichnet werden, die Herrschafts- oder Disziplinarakte ausübten. Vgl. dazu J. Weitzel, *Dinggenossenschaft* S. 204f.; S. Barbaty, *Studi sui iudices*.